
12. Bedeutung einer Garantiezeichnung zur Gründung einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Hebt die Eröffnung des Konkursverfahrens über die Gesellschaft die Verbindlichkeit derjenigen auf, welche für die Garantieschuld Wechsel ausgestellt haben?

II. Civilsenat. Ur. v. 23. Januar 1885 i. S. Konkursverwalter der Gesellschaft „Vater Rhein“ (Rl.) w. B. (Vekl.) Rep. II. 421/84.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1881 zu Köln gegründeten Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit „Vater Rhein“ war die Eigenschaft einer juristischen Person nur unter der Bedingung verliehen worden, daß sie den in nachstehenden Gründen näher beschriebenen Reserve- oder Garantiefonds aufbringe. Im Dezember 1882 geriet die Gesellschaft in Konkurs. Der Beklagte hatte als Zeichner auf besagten Garantiefonds sechs eigene Wechsel ausgestellt und wurde vom Konkursverwalter im Wechselprozeß auf deren Bezahlung verklagt. Das Landgericht hat ihn verurteilt, das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Dieses Urteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der klagenden Gesellschaft sind, wie unbestritten, die Rechte einer juristischen Person nur unter der Bedingung verliehen worden, daß ein Garantiefonds gebildet werde und sie ihre Thätigkeit nicht eher beginne, als die im §. 23 des Statutes vorgesehenen baren Einzahlungen auf den Garantiefonds und die Belegung des Restes durch Wechsel der Aufsichtsbehörde nachgewiesen seien. Darauf ist auch am Schlusse dieses §. 23 ausdrücklich hingewiesen. Dieser Garantiefonds hat den besonderen Zweck, die Einrichtungs- und Organisationskosten, sowie die entstehenden Brandschäden zu decken, soweit die Prämieinnahme hierzu nicht ausreicht. Derjenige, welcher auf Grund des Statutes Anteilscheine an diesem Garantiefonds zeichnete und für den nicht bar eingezahlten Betrag eigene Wechsel hinterlegte, übernahm daher nicht nur der Gesellschaft, sondern auch den mit dieser ebenfalls auf Grund des Statutes kontrahierenden Gläubigern gegenüber die Verpflichtung, im Falle des Bedarfes die in Wechseln zugesagten Summen zur Verfügung zu stellen. — Die Wechsellausstellung ist daher nicht ein einfaches Darlehnsversprechen, sondern die Übernahme einer einen wesentlichen Teil des Gesellschaftsstatutes bildenden Haftung, sodaß die Wechsel selbst einen Bestandteil des Garantiefonds und insofern auch ein sehr erhebliches Aktivum der Gesellschaft darstellen. — Sind auch die Anteilberechtigten nicht Gesellschafter, so gehören doch die Anteilszeichnung, die Bar-

zahlung eines Viertels und die Ausstellung von Wechseln für den Rest zur Organisation der Gesellschaft; das Statut enthält nicht nur Bestimmungen über Rückzahlung der Anteile und die Zusage besonderer Vorteile an die Zeichner, sondern der Garantiefonds wird auch im §. 19 unter den Betriebsmitteln der Gesellschaft aufgeführt.

Wie dieser §. 19 mit den §§. 7a. 21. 34 in Übereinstimmung zu bringen sei, kann dahingestellt bleiben, weil diese Frage das Wesen des Garantiefonds und des mit den ausgestellten Wechseln gegebenen Zahlungsversprechens als einer auf Grund des Statutes zu einem besonderen und bestimmten Zwecke, nämlich der Sicherstellung der genannten Gläubiger, übernommenen Haftung nicht berührt.

Alles dies verkennt das Berufungsgericht nicht, wie aus dem Eingange seiner Gründe hervorgeht; dasselbe nimmt jedoch an, daß durch die Konkursöffnung über das Vermögen der Gesellschaft eine solche Änderung in dem Rechtsverhältnisse der Wechselaussteller geschaffen worden sei, daß nunmehr deren Verpflichtung zur Einlösung der Wechsel für erloschen zu gelten habe.

Es kann aber keinem der drei Gründe beigeplichtet werden, aus welchen diese Änderung hergeleitet wird.

Der erste Grund ist der Möglichkeit entnommen, daß infolge des Konkurses die einzuzahlenden Wechselsummen nicht mehr ausschließlich den in §. 23 des Statutes bezeichneten Gläubigern zu gute kommen.

Die Frage, ob im Konkurse noch andere als die besonderen Gläubiger, welchen gegenüber die Wechselaussteller eine Garantie übernommen haben, an dem Garantiefonds teilnehmen, oder, ob die letzteren die ihnen im Statute versprochene Sicherung ausschließlich in Anspruch nehmen können, ist im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zu entscheiden. Geht man aber auch davon aus, daß eine andere Sonderung der Gläubiger nach Klassen als die in der Konkursordnung vorgesehene dem Wesen des Konkurses widerstreite, daß also an dem Garantiefonds sämtliche Konkursgläubiger teilnehmen, so bietet das Statut doch keinen Anhalt für die Auslegung, daß die Wechselaussteller, welche man als Bürgen für eine bestimmte Summe bezeichnen kann, nur unter der Bedingung zur Zahlung verpflichtet sein sollen, daß die zu bezahlende Summe ausschließlich den im §. 23 genannten Gläubigern zufließe. Keinesfalls kann ein Rechtsfaz anerkannt werden,

welcher nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes dazu führen müßte, daß ein Gläubiger von demjenigen, welcher ihm für eine bestimmte Summe garantiert hat, nichts erhalten könnte, weil infolge besonderer Umstände (hier der Konkursöffnung) diesem Gläubiger nicht mehr der volle Betrag ungeschmälert zugewendet werden kann.

Dem zweiten Grunde, wonach dem Beklagten eine *exceptio doli* im Sinne der l. 173 §. 3 Dig. de reg. juris 50, 17 zukommen soll, steht folgendes entgegen. Nach dem Ausgeführten fordert die Masse kein Darlehn für sich, durch dessen Gewährung der Hingebende Massegläubiger (§. 52 R.D.), und daher sofort zur Rückforderung in vollem Betrage berechtigt würde; es handelt sich vielmehr um den Einschluß einer in den Statuten vorgesehenen und auf Grund derselben zu einem besonderen Zwecke versprochenen Leistung, um Erfüllung einer Zusage, welche gegeben worden ist, damit die Gesellschaft überhaupt die staatliche Genehmigung erlangen und so ins Dasein treten konnte. Wenn nun auch durch Erfüllung dieses Versprechens der Zahlende Gläubiger wird, so ist er doch nur Konkursgläubiger, und beschränkt sich vorerst seine Rückforderung auf die ihm in dieser Eigenschaft aus der Masse zukommende Quote. Höchstens soweit könnte also die vom Berufungsgerichte angezogene Rechtsregel: *dolo facit, qui petit, quod redditurus est* in Anwendung kommen. Allein die gedachte Quote kann nur nach Feststellung der gesamten Aktiv- und Passivmasse berechnet werden, diese Feststellung hängt aber davon ab, daß die auf den Garantiefonds wechselmäßig versprochenen Einzahlungen erfolgen, würde also durch Abweisung der hierauf gerichteten Klage verhindert.

Auch der dritte Grund, nämlich daß die Gesellschaft infolge der Konkursöffnung nicht mehr imstande sei, die den Zeichnern der Anteilscheine zugesicherten Vorteile (Äquivalente) zu gewähren, erscheint hinfällig. Die Zeichner des Garantiefonds können bei der oben dargelegten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung desselben nicht mit der Behauptung auftreten, daß sie nur in Rücksicht auf den gewissen Erwerb der 6 eventuell 8 % Zinsen gezeichnet, daher nur die gedeihliche Fortentwicklung des Unternehmens unterstellt, also gerade für den Fall keine Garantie übernommen haben, in welchem dieselbe besonders nötig ist und daher auch als besonders vorgesehen gelten muß, nämlich für den Fall eines Zusammenbruches des Geschäftes,

bevor andere Mittel zur Befriedigung der im §. 23 des Statutes bezeichneten Gläubiger angesammelt sind. Eine solche Einrede widerspricht der Natur der Sache, dem Zwecke, zu welchem die Behörden auf vorherige Bildung des Garantiefonds bestanden haben, und erscheint schon deshalb unbegründet, weil mit ihr die Haftung gerade für den Fall abgelehnt wird, für welchen sie versprochen worden ist (Artt. 1134. 1135 Code civil).“